



An die Schuldirektion
der deutschsprachigen Mittelschule Neumarkt
mit Außenstelle „Dr. Josef Noldin“ Salurn
Bozner Straße 19
39044 NEUMARKT

ANTRAG UM VERZICHT AUF DEN RELIGIONSUNTERRICHT Schuljahr 2024-2025

Der/Die Unterfertigte

.....
Vor- und Zuname (bei verheirateten Frauen ist der ledige Name anzugeben)

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter des Schülers/der Schülerin

.....
Vor- und Zuname

.....
Geburtsdatum

.....
Mittelschule
Schulstufe

.....
Schulstelle/Klasse

ersucht um den Verzicht auf den Religionsunterricht des genannten Schülers/der genannten Schülerin.

Folgende Alternativen zum Religionsunterricht werden bevorzugt:

- Alternativunterricht auch in einer anderen Klasse oder selbstständiges Arbeiten unter Aufsicht (z.B.: Bibliothek, EDV-Raum)
- Späterer Unterrichtsbeginn oder früheres Verlassen des Schulareals (*)

(*) Die Erziehungsberechtigten übernehmen in dieser Zeit die Verantwortung für den Schüler/die Schülerin.

Laut Gesetz vom 18. Juni 1986, Nr. 281 und laut Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 4. Februar 1991, Nr. 17 hat der Antrag um Verzicht auf den Religionsunterricht bei der Einschreibung zu erfolgen. Ein Verzicht im Laufe des Schuljahres ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich, beispielsweise bei Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft. Die getroffene Wahl ist für das gesamte Schuljahr verbindlich und gilt bis auf Widerruf auch für die folgenden Schuljahre.

Unwahre Erklärungen und falsche Urkunden

Wer unwahre Erklärungen abgibt, falsche Urkunden erstellt oder sie in den von diesem Einheitstext vorgesehenen Fällen verwendet, wird im Sinne des Strafgesetzbuches und laut einschlägigen Sondergesetzen bestraft (Artikel 76 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445).

Mitteilung im Sinne des Datenschutzes

Rechtsinhaber der Daten ist die deutschsprachige Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle „Dr. Josef Noldin“ Salurn. Die angegebenen Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 12/2000 verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anträge nicht bearbeitet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 Zugang zu ihren bzw. seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen (Artikel 13 des Legislativdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196).

Datum

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten